



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/00935**
Datum: 05.02.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.02.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Handhabung von nach § 10 Abs. 1 GO in die Ausschüsse verwiesenen Angelegenheiten.

In letzter Zeit musste die AfD-Stadtratsfraktion bedauerlicherweise mehrfach feststellen, dass die von ihr in die Ausschüsse zur Vorberatung verwiesenen Angelegenheiten dort, aufgrund nicht näher oder willkürlich begründeter Geschäftsordnungsanträge auf „Nichtbehandlung“ oder „Absetzung“ nicht einbringender Fraktionen oder Stadträte, nicht beraten wurden.

Dies widerspricht den Regelungen nach § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse. Dort ist klar formuliert: „Die gemäß Satz 1 verwiesenen Angelegenheiten sind in der nächsten bei Einhaltung der Fristen erreichbaren Fachausschusssitzung zu beraten und nach den abschließenden Beratungen in den Fachausschüssen dem Stadtrat unverzüglich zur Beschlussfassung wieder vorzulegen.“

Die oben beschriebene Vorgehensweise behindert außerdem die freie Ausübung des Mandats, die jedem Mitglied der Vertretung nach § 43 KVG LSA garantiert ist.

Aus diesem Anlass fragen wir die Stadtverwaltung:

1. Wie ist das hier konkurrierende Recht der Geschäftsordnungsanträge § 10 Abs 1 GO einerseits und der Pflicht zur Behandlung der Angelegenheit auf Verlangen einer Fraktion oder des OB nach § 10 Abs. 2 GO andererseits in den Sitzungen der Ausschüsse zu handhaben?
2. Wie ist die oben beschriebene Vorgehensweise in den Ausschüssen des Stadtrates mit den Regelungen des § 43 Abs. 3 KVG LSA in Einklang zu bringen?

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion Halle



Sitzung des Stadtrates am 26.02.2020

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Handhabung von nach § 10 Abs. 1 GO in die Ausschüsse verwiesenen Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer: VII/2020/00935

TOP: 11.13

Antwort der Verwaltung:

3. Wie ist das hier konkurrierende Recht der Geschäftsordnungsanträge § 10 Abs. 1 GO einerseits und der Pflicht zur Behandlung der Angelegenheit auf Verlangen einer Fraktion oder des OB nach § 10 Abs. 2 GO andererseits in den Sitzungen der Ausschüsse zu handhaben?

Anträge können gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 der Geschäftsordnung entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Wird ein Antrag (oder eine Beschlussvorlage) ohne Vorberatung in einem Ausschuss direkt im für die Beschlussfassung zuständigen Stadtrat eingebracht, muss die Angelegenheit nach § 10 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung auf Verlangen des Vorsitzenden des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion zur Vorberatung an den oder die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden. Damit wird gewährleistet, dass bei nicht vorberatenen Angelegenheiten eine Behandlung in den Fachausschüssen erfolgt und eine Beschlussempfehlung an den Stadtrat sichergestellt ist. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 der Geschäftsordnung regeln die weitere Verfahrensweise dieser verwiesenen Angelegenheiten, um eine zeitnahe Beschlussfassung im Stadtrat nach den Vorberatungen zu ermöglichen.

Im Rahmen der Vorberatung in den Ausschüssen können jederzeit Geschäftsordnungsanträge nach § 10 Abs. 1 z. B. auf Vertagung gestellt werden. Das (automatische) Verweisungsrecht aus § 10 Abs. 2 Geschäftsordnung führt insoweit zu keiner Einschränkung des Antragsrechts. Dies gilt insbesondere für Verhandlungsgegenstände, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Halle (Saale) fallen (§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA). Diese Angelegenheiten sind auf Antrag von der Tagesordnung abzusetzen bzw. nicht zu behandeln.

4. Wie ist die oben beschriebene Vorgehensweise in den Ausschüssen des Stadtrates mit den Regelungen des § 43 Abs. 3 KVG LSA in Einklang zu bringen?

Das Antragsrecht aus § 43 Abs. 3 KVG LSA wird durch die Regelungen der Geschäftsordnung und die vorgenannte Verfahrensweise nicht tangiert.

Das Recht der Mitglieder der Vertretung, Anträge gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA zu stellen, umfasst das Recht den Antrag einzubringen und kurz zu begründen, warum sich das Gremium mit dem Antrag befassen soll. Ein Anspruch auf sachliche (inhaltliche) Befassung ist hiermit nicht verbunden. Nach der Einbringung und Begründung kann das Gremium folglich über den Antrag durch Geschäftsordnungsbeschluss (Absetzung,

Nichtbehandlung) entscheiden (VG Braunschweig, Beschluss vom 18.01.2007, Az.: 1 A 327/05).

Diesen Anforderungen wird mit den Regelungen der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3) ausreichend Rechnung getragen.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister